

Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

II. Wahlperiode

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 229 / II
Eingangsdatum:	1003.2003
Weitergabedatum:	13.03.2003
Fällig am:	27.03.2003
Beantwortet am:	08.04.2003
Erledigt am:	14.04.2003

Erika Schmid-Petry (FDP)
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Unberechtigte Weiterzahlung von Miete bei Unterbringung von Asylbewerbern

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie erfährt das Bezirksamt von Asylbewerbern, die in angemieteten Wohnheimen bzw. Wohnungen leben, von deren beabsichtigter Abschiebung?
2. Wie viele Monate wird die Miete weitergezahlt, bis die Behörde von der erfolgten Abschiebung unterrichtet wird?
3. Wie oft kommen diese Fälle vor und welcher Schaden entsteht durch die mangelnde Zusammenarbeit der Behörden?
4. Sind die Vermieter verpflichtet, dem Sozialamt unverzüglich Abgänge von Asylbewerbern zu melden und müssen die unberechtigten Mieteinnahmen zurückgezahlt werden?

Erika Schmid-Petry

Antwort des Bezirksamtes

Zunächst muß ich feststellen, daß die Fragen 1. – 4. keinen Sinn ergeben, da Asylbewerber dem Abschiebeschutz unterliegen.

Nur wenn ich die Fragen in der Weise interpretiere, daß hier mit „Asylbewerbern“ nach den Leistungsempfängern gefragt wird, die im Sinne des Gesetzes „vollziehbar zur Ausreise verpflichtet“ sind, lassen sich die Fragen sinnvoll beantworten.

Sodann ist folgendes festzustellen:

1. Wie erfährt das Bezirksamt von Asylbewerbern, die in angemieteten Wohnheimen bzw. Wohnungen leben, von deren beabsichtigter Abschiebung?

Es gibt für die Ausländerbehörde keine Verpflichtung, die Sozialämter über eine beabsichtigte oder durchgeführte Abschiebung zu informieren.

Derartige Informationen erhalten deshalb die Sozialämter in der Regel nicht.

Allerdings kann aus gewissen Umständen geschlossen werden, daß die Ausländerbehörde u.U eine Abschiebung beabsichtigt.

Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Betroffene anstatt der Duldung eine Grenzübertrittsbescheinigung (sog. GÜB) erhält.

2. Wie viele Monate wird die Miete weitergezahlt, bis die Behörde von der erfolgten Abschiebung unterrichtet wird?

Die Bewilligung von Leistungen an vollziehbar zur Ausreise verpflichtete erfolgt grundsätzlich von Monat zu Monat nach vorheriger persönlicher Vorsprache und längstens bis zum Gültigkeitsablauf der Duldung bzw. GÜB.

Insoweit ist sichergestellt, daß Wohnungsmieten längstens bis zum Abschiebemonat bewilligt werden.

Unterkunftskosten für Wohnheime werden nur für den Zeitraum des tatsächlichen Aufenthaltes im Wohnheim gewährt.

Der Wohnheimbetreiber ist hierzu verpflichtet, den vorzeitigen Auszug spätestens mit der Rechnungslegung mitzuteilen.

3. Wie oft kommen diese Fälle vor und welcher Schaden entsteht durch die mangelnde Zusammenarbeit der Behörden?

Als Folge der unter der Antwort zu 2. beschriebenen Verfahrensweise sind unberechtigte Zahlungen von Unterkunftskosten grundsätzlich ausgeschlossen. Im Übrigen zeigt die Erfahrung bei dem hiesigen Klientel des Sozialamtes, daß die Aufenthaltsbeendigung aufgrund einer Abschiebung eher selten ist.

Unsere Nachforschungen haben ergeben, daß z.B. einer erfahrenen Mitarbeiterin in ihrer 5jährigen Praxis nur ein einziger Abschiebefall erinnerlich ist.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle erfolgt die Aufenthaltsbeendigung durch freiwillige Ausreise.

Diese wird durch die zentrale Rückkehrberatungsstelle des Landes Berlin, die beim Landesamt für Gesundheit und Soziales angesiedelt ist, in enger Zusammenarbeit mit den bezirklichen Sozialämtern organisiert.

Diese Zusammenarbeit beinhaltet auch eine zeitnahe Information über den Ausreisetermin.

4. Sind die Vermieter verpflichtet, dem Sozialamt unverzüglich Abgänge von Asylbewerbern zu melden und müssen die unberechtigten Mieteinnahmen zurückgezahlt werden?

Die Vermieter von Wohnraum sind nicht verpflichtet „Abgänge“ von Mietern - gleich welcher Herkunft oder aufenthaltsrechtlichen Stellung – dem Sozialamt zu melden.

Dies rührt u.a. daher, daß ein Mietverhältnis aufgrund einer mietvertraglichen Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter entsteht – nicht jedoch zwischen dem Vermieter und dem Sozialamt.

Es gibt in der Folge kein Rechtsverhältnis zwischen dem Sozialamt und dem Vermieter des Wohnraumes, das die Verpflichtung bzw. das Recht auf Datenübermittlung begründen würde – weder in die eine noch in die andere Richtung.

Aus diesem Grund hat das Sozialamt auch keinen Anspruch gegenüber dem Vermieter auf Rückzahlung von Mieten – da nicht der Vermieter sondern der Mieter Empfänger der Sozialleistungen, hier der Miete, ist.

Dabei ist auch unerheblich, wenn die Miete direkt an den Vermieter überwiesen wird. Ein Rückzahlungsanspruch ergibt sich regelmäßig immer nur gegenüber dem Hilfeempfänger.

Die Unterbringung in Wohnheimen erfolgt darüber hinaus nicht aufgrund von Mietverträgen, sondern aufgrund einer Kostenübernahmeerklärung durch das Sozialamt.

Mit der Annahme der Kostenübernahmeerklärung erlangt der Wohnheimbetreiber nur Anspruch auf die Unterkunftskosten für die Dauer des tatsächlichen Aufenthaltes.

Anders als bei den Mieten, werden die Unterkunftskosten vom Sozialamt erst nachträglich aufgrund einer Rechnung des Wohnheimbetreibers übernommen.

Sollte sich nach Abgleich mit der Sozialhilfeakte eine kürzere Anwesenheitszeit (als vom Betreiber erklärt) ergeben, wird der Rechnungsbetrag entsprechend gekürzt bzw. aufgerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Wöpke
Bezirksstadtrat